



Bürgerliste Wiesbaden

Fraktion Bürgerliste Wiesbaden – Rathaus – 65183 Wiesbaden

BLW Rathausfraktion
Schloßplatz 6
Rathaus - 3.Stock / Zi. 308
65183 Wiesbaden
Telefon: 0611 - 31 31 60
Fax: 0611 - 31 69 26
www.BLW-Fraktion.de

E-Mail:
BLW-Fraktion@Wiesbaden.de
Fraktionsvorsitzender:
Dr. Michael von Poser
Geschäftsführer: K.H. Maierl

Wiesbaden, 27.11.2008

Pressemitteilung

McPlus an den Dr. Horst Schmidt Kliniken

Das ganze Konzept eines Sonderbeitrags für eigentlich selbstverständliche Leistungen wie schnelle Termine, eingehende Beratung halten wir für ungerechtfertigt und unsozial. Hier entsteht etwas wie eine Drei-Klassen-Medizin: erst die Privatpatienten, dann die Einzahler bei McPlus, und zum Schluß die normalen Kassenpatienten.

Eine städtische Klinik sollte Krankheitsfälle nach der Dringlichkeit behandeln, nicht nach dem Geldbeutel. Eine solche Vorgehensweise darf nach unserer Meinung nicht dadurch aufgehoben werden, daß ein Krankenhaus Geldquellen erschließen will, und schon gar nicht dadurch, daß ein Angestellter des Krankenhauses für sich Geldquellen erschließen will.

Der Aufsichtsrat hat sich jetzt durchgerungen, die Namensgleichheit der Firmen zu untersagen, hat dem Geschäftsführer allerdings das Vertrauen ausgesprochen. Wir hätten hier deutlichere Worte erwartet, denn es sind gravierende Fragen offen.

Wieso ist der zuständige Dezernent nicht sofort gegen die Namensgleichheit vorgegangen, von der er doch wußte und die er „saublöd“ nennt? Und welche Informationen aus der Tätigkeit von Herrn Strehlau im Krankenhaus sind in sein privatwirtschaftliches Konzept eingeflossen? Laut GmbH-Gesetz macht sich ein Geschäftsführer strafbar, der ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis unbefugt verwendet. Hier wüßten wir gerne mehr über den Informationsfluß zwischen den seltsamerweise zunächst gleichnamigen Firmen.

Laut dem GmbH-Gesetz ist ferner die Nebentätigkeit zugunsten eines Wettbewerbs unzulässig. Die in die Sache Involvierten betonen jetzt, daß es sich gar nicht um einen Wettbewerb handele, sondern alle auf ihre Kosten kämen. Das überzeugt uns nicht.

Bei einer Geschäftsidee, die wir wie gesagt für unmoralisch halten, soll eine Gebühr für besondere Leistung eingenommen werden. Diese Gebühr kann ja nur entweder der Klinik oder der Privatfirma zufließen, und daran ändert sich auch dann nichts, wenn ein Teil der Einnahmen der Privatfirma an die Klinik abgeführt wird. Hier ist eine juristische Überprüfung in unsern Augen unumgänglich.

Michael von Poser

Thorsten Reiß